

1. Änderungssatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Krakow am See

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 2011, S. 777), hat die Stadtvertretung der Stadt Krakow am See in ihrer Sitzung am 25.07.2017 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Es wird ein zusätzlicher neuer Paragraph 6 eingefügt wie folgt:

§ 6

Wahlwerbung

Die Wahlwerbungsmöglichkeiten in der Stadt Krakow am See und Ortsteile obliegt folgender Verfahrensweise:

1. Den Wahlvorschlagsträgern wird auf Antrag eine angemessene Wahlwerbung an den unter Punkt 4 genannten Standorten ermöglicht.
2. Das Anbringen der Wahlwerbung kann frühestens 3 Monate vor dem Wahltag erfolgen.
3. Bei der Vergabe der Wahlwerbungsstandorte ist der Grundsatz der Chancengleichheit der Wahlvorschlagsträger zu beachten (Art. 3 Grundgesetz; § 5 Abs. 1-3 Parteiengesetz).
4. Die Wahlwerbung in Kleinformat (max. A1-Format) kann an folgenden Standorten erfolgen:

- Alt-Sammiter-Damm	- Bossow
- Güstrower/Golberger Straße	- Neu Sammit
- Am Bahnhof	- Alt Sammit
- Bahnhofplatz	- Marienhof
- Ernst-Thälmann-Straße	- Bellin
- Dobbiner Straße	- Steinbeck
- Dobbiner Chaussee	- Charlottenthal
- Buchenweg	- Groß Grabow
- Möllen	- Klein Grabow

An jedem der aufgezählten Standorte (Straßen und Ortsteile) kann jeder Wahlvorschlagsträger maximal 2 Wahlwerbungen in Kleinformat zu einem Wahltag anbringen.

Jedem Wahlvorschlagsträger wird weiterhin ein Großplakat gewährt. Der Standort ist mit dem Amt Krakow am See abzustimmen.

5. An anderen Standorten ist aufgrund des Kurortstatus der Stadt Krakow am See und dem damit verbundenen Schutz des Ortsbildes eine weitere Wahlplakatwerbung nicht gestattet.
6. Die Plakatwerbung darf die Wirkung von Verkehrszeichen- u. -einrichtungen nicht beeinträchtigen und nicht in den Straßenverkehrsraum hineinragen.
7. Eine Beschädigung von Straßenbestandteilen (wie z.B. Bäume, Schilder, Laternen, u. a.) durch das Anbringen von Plakaten ist unzulässig. Insbesondere darf die Lackierung bzw. Beschichtung der Straßenlampen nicht beschädigt werden.
8. Die Plakatwerbung ist innerhalb von 1 Woche nach dem Wahltag von den Wahlvorschlagsträgern zu entfernen.
9. Plakatwerbung, die die Bestimmungen der Punkte 5 bis 8 nicht erfüllen, kann vom Amt Krakow am See kostenpflichtig entfernt und sichergestellt werden.

Artikel 2

Die vorherigen Paragraphen 6 bis 13 erhalten die numerische Folgebezeichnung 7 bis 14.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Krakow am See, 27.07.2017

Geistert
Bürgermeister